

Rahmenvertrag zur Teilmitgliedschaft



zwischen

.....
(nachfolgend „Unternehmen“ genannt)

.....
.....

und

BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V.

(nachfolgend „VK“ genannt)

BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G.

(nachfolgend „BVV“ genannt)

Kurfürstendamm 111 – 113
10711 Berlin

§ 1 Mitgliedschaft

Das Unternehmen tritt mit Wirkung von der VK gemäß § 3 Abs. 1a i. V. m. § 4 Abs. 4 der Satzung und dem BVV gemäß § 3 Abs. 7 i. V. m. § 4 Abs. 10 der Satzung als Teilmitglied bei.

Mit Begründung der Teilmitgliedschaft ist das Unternehmen berechtigt, die betriebliche Altersversorgung derjenigen Mitarbeiter fortzuführen, die eine betriebliche Altersversorgung in der VK oder im BVV aus vorangegangenen Mitgliedschaftszeiten erhalten haben.

§ 2 Satzungen, Versicherungsbedingungen und Leistungspläne

Es gelten die Satzung und Leistungspläne der VK sowie die Satzung und Versicherungsbedingungen des BVV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Annahme

Die VK beziehungsweise der BVV führen die Versorgungsanwartschaften der angemeldeten Mitarbeiter im Rahmen der von dem Unternehmen übernommenen Verpflichtungen weiter.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Handelsregister: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg,
HRB 1570
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.
Vereinsregister: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg,
VR 19126 Nz
BVV Pensionsfonds
des Bankgewerbes AG
Handelsregister: Amtsgericht
Berlin-Charlottenburg,
HRB 113087 B

Sitz der Gesellschaften: Berlin
Vorsitzender der Aufsichtsräte:
Dr. Horst Müller
Vorstände: Dr. Helmut Aden,
Rainer Jakobowski

§ 4 Anmeldegrundsätze

1. Das Unternehmen ist berechtigt, die bestehenden Versorgungsanswartschaften der angemeldeten Mitarbeiter fortzuführen.
2. Darüber hinaus haben die gemäß § 4 Nr. 1 dieses Vertrages angemeldeten Mitarbeiter die Möglichkeit, eine Entgeltumwandlung über die VK und den BVV durchzuführen.

§ 5 Finanzierungsgrundsätze

Für die gemäß § 4 dieses Vertrages angemeldeten Mitarbeiter zahlt das Unternehmen Zuwendungen beziehungsweise Beiträge, deren Höhe sich aus der jeweiligen mit dem Mitarbeiter getroffenen Vereinbarung ergibt.

§ 6 Versicherungen, Beitragszahlung

1. Die VK führt die auf das Leben der versorgungsberechtigten Mitarbeiter des Unternehmens abgeschlossenen Rückdeckungsversicherungen mit dem BVV fort und leitet die vom Unternehmen gezahlten Zuwendungen an den BVV weiter.

Versicherungsnehmer, Beitragszahler und Leistungsbegünstigter zu den Rückdeckungsversicherungen ist die VK.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Zuwendungen gemäß der jeweiligen mit dem Mitarbeiter getroffenen Vereinbarung an die VK zu zahlen.

2. Bei einer vorangegangenen Mitgliedschaft im BVV führt das Unternehmen die auf das Leben der versorgungsberechtigten Mitarbeiter abgeschlossenen Versicherungen mit dem BVV fort.

Versicherungsnehmer und Beitragszahler zu diesen Versicherungen ist das Unternehmen, Leistungsbegünstigter ist der Mitarbeiter.

Das Unternehmen verpflichtet sich, die Beiträge gemäß der jeweiligen mit dem Mitarbeiter getroffenen Vereinbarung an den BVV zu zahlen.

§ 7 Geschäfts- und Zahlungsverkehr

1. Die VK verpflichtet sich gegenüber dem Unternehmen,
 - a) die Versicherungsleistungen aus den Rückdeckungsversicherungen ausschließlich zur Finanzierung der Versorgungsverpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten des Unternehmens zu verwenden. Anfallende Überschüsse werden ausschließlich zu Gunsten der Versorgungsberechtigten verwendet.

- b) die jährlich erforderlichen Bemessungsgrößen für die gesetzliche Insolvenzversicherung nach §§ 7 – 15 BetrAVG zu nennen. Beitragsschuldner gegenüber dem Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG) ist das Unternehmen.
 - c) jährlich die erforderlichen Angaben für den Nachweis des Betriebsausgabenabzugs nach § 4d EStG zu nennen.
 - d) für die bei ihr angemeldeten Mitarbeiter eine Versorgungsbestätigung auszustellen und sie jährlich über die Höhe der vertraglichen Leistungen zu informieren.
2. Der BVV verpflichtet sich gegenüber dem Unternehmen,
- für die angemeldeten Mitarbeiter einen Versicherungsschein auszustellen und sie jährlich über die Höhe der versicherten Leistungen zu informieren.
3. Das Unternehmen verpflichtet sich,
- a) der VK beziehungsweise dem BVV rechtzeitig die für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen; insbesondere sind für die einzelnen Mitarbeiter anzugeben: Nachname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Diensteintrittsdatum, Zahlungsweise, Höhe der Zuwendung beziehungsweise des Beitrags, Art der Versteuerung.
 - b) die Zuwendungen beziehungsweise Beiträge für die gemäß § 4 Nr. 1 dieses Vertrages angemeldeten Mitarbeiter monatlich im Voraus – erstmalig bei Beginn der Teilmitgliedschaft und dann innerhalb der ersten zehn Tage eines Monats – kostenlos an die VK beziehungsweise den BVV zu überweisen.
 - c) die Beiträge zur Finanzierung der Entgeltumwandlung gemäß § 4 Nr. 2 dieses Vertrages zu dem Zahlungstermin an die VK beziehungsweise den BVV kostenlos zu überweisen, der in der jeweiligen mit dem Mitarbeiter geschlossenen Vereinbarung zur Entgeltumwandlung festgelegt wurde.
 - d) die Zuwendungen für die in der VK angemeldeten Mitarbeiter in einer Summe auf ein Konto der VK und die Beiträge für die im BVV angemeldeten Mitarbeiter in einer Summe auf ein Konto des BVV zu überweisen.
 - e) an dem Datenträgeraustausch mit der VK beziehungsweise dem BVV teilzunehmen. Sofern die Anzahl der angemeldeten Mitarbeiter nicht größer ist als 15, kann die Datenmeldung auch durch die Nutzung von Formularen erfolgen. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.



§ 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Das Unternehmen kann seine Teilmitgliedschaft jederzeit kündigen. Dabei ist von dem Unternehmen eine Mitteilungsfrist von sechs Monaten einzuhalten.

Mit Zugang der Kündigung sind die VK und der BVV berechtigt, die Veränderung dem Mitarbeiter mitzuteilen.

Die Kündigungsfristen etwaiger innerbetrieblicher oder individueller Vereinbarungen zwischen dem Unternehmen und den Mitarbeitern bleiben davon unberührt.

Anlagen: Satzung und Leistungspläne der VK
 Satzung und Versicherungsbedingungen des BVV

....., den Berlin, den

Unternehmen

.....
BVV Versorgungskasse
des Bankgewerbes e.V.

.....
BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.